

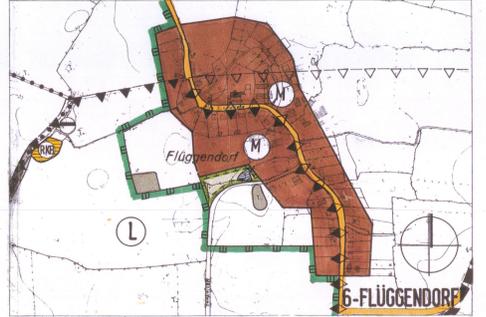
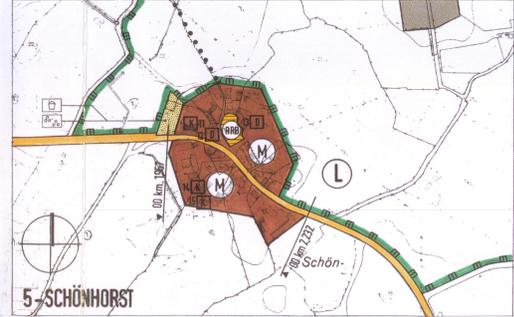
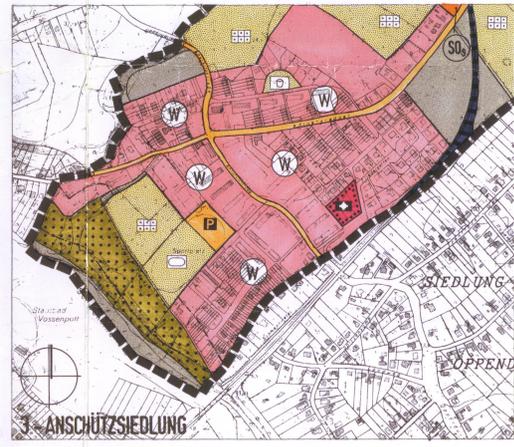
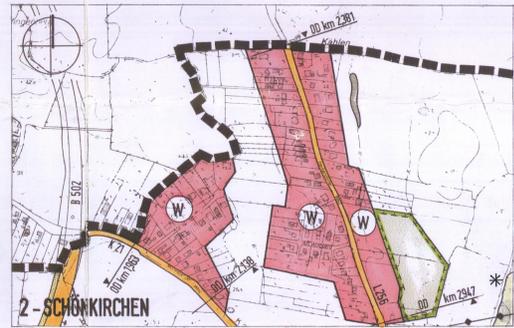
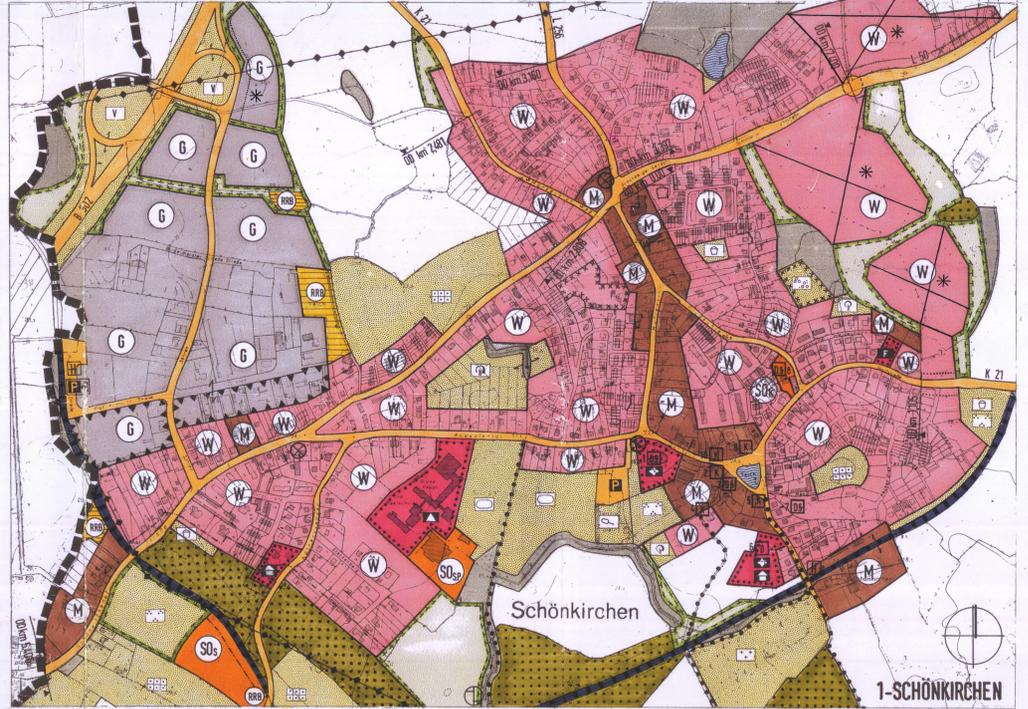
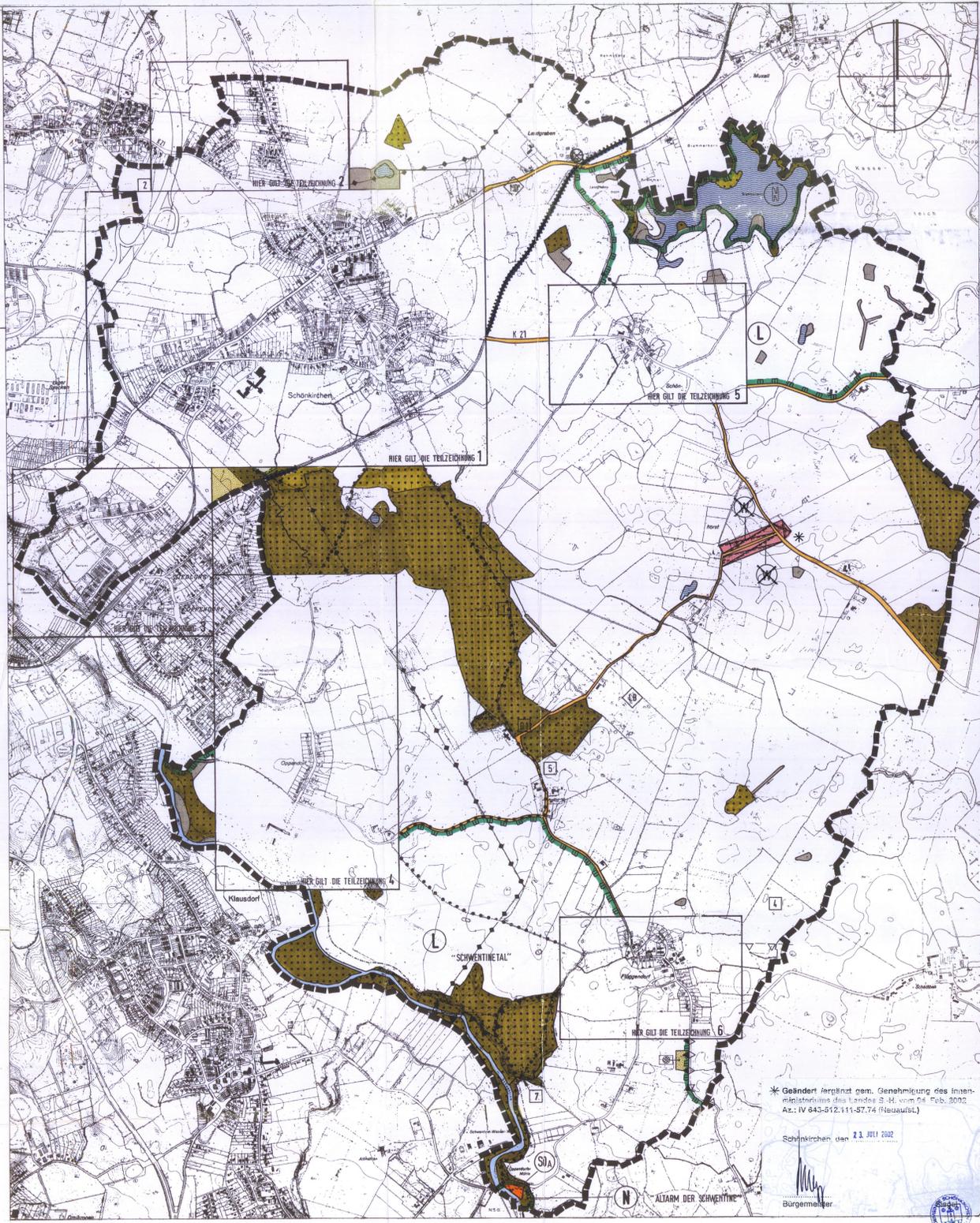
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN - NEUAUFSTELLUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUMITZUNGSVERORDNUNG (BAUMVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 13) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1990 (BGBl. I S. 498).

GEMEINDEGEBIET M. 1:10.000

ORTSLAGEN M. 1:5.000 - TEILZEICHNUNGEN 1-6



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRANZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - GEMEINDEGEBIETSGRENZE	
W	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 1 NR. 1 BauNVO
M	GEWISSE BAUFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 1 NR. 2 BauNVO
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 1 NR. 3 BauNVO
SO	SONDERGEBIETE:	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 2 NR. 10 BauNVO
S	SENDEWOHNANLAGE	
A	AUSFLUCHTLOKAL	
K	KULTURELLE BEGEGNUNGSRÄUME	
SP	SPORTSTÄTTEN	
	ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
	SCHULE	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
	KIRCHEN U. KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
	FEUERWEHR	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
	KINDERGARTEN	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERBLÄULICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSACHSEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	ÜBERBLÄULICH UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	RÜHENDER VERKEHR	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	PARK + RIDE	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	BAHNANLAGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	BAHNHALTESTELLE	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	WANDERWEG	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGENSANLAGEN UND FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	ABWASSER REGENRICKENBECKEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	REGENRICKENBECKEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	PUMPTATION	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	KV-LEITUNG, OBERFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	KINDERSPIELPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	FRIEDHOF	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	FESTWIESE	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	PARK	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	SPORTPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	TEMENPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	KLEINGÄRTEN	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 5 ABS. 2 NR. 7 BauGB
	WASSERFLÄCHEN: TEICH	§ 5 ABS. 2 NR. 7 BauGB
	WASSERFLÄCHEN: FLIESSGEBÄUDE	§ 5 ABS. 2 NR. 7 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD	§ 5 ABS. 2 NR. 9 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 9 BauGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 5 ABS. 2 NR. 9 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 10 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 10 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 6 BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTUNWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDEMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 5 ABS. 2 NR. 6 BauGB
	WASSERSCHONGEBIET	§ 19 WtBG
	WASSERSCHUTZGEBIET	§ 11 WtBG
	ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN, 50 M VON DER UFERLINIE	§ 32 Abs. 5 LWaldG
	30 M WALDSCHUTZSTREIFEN (WALDRANDSCHUTZGRENZE)	§ 15 WtBG
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN I. S. d. NATURSCHUTZRECHTS	§ 17 WtBG
	SCHUTZGEBIETE:	
	NATURSCHUTZGEBIET, VORHANDEN	§ 17 WtBG
	NATURSCHUTZGEBIET, GEPLANT	§ 18 WtBG
	LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET, VORHANDEN	§ 18 WtBG
	SCHUTZOBJEKTE:	
	NATURDENKMAL	§ 19 WtBG
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL	§ 20 WtBG
	ENDETAGES KULTURDENKMAL	§ 5 Abs. 1 DschG
	ENKULTURANDES KULTURDENKMAL	§ 5 Abs. 1, § 9 DschG
	KULTURDENKMAL	§ 1 Abs. 2 DschG
	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL GEMÄSS LANDESAUFNAHME	§ 6 DschG
	GESCHÜTZTE BIOTOPE	§ 15 a WtBG
	KLEINGEWÄSSER	§ 15 Abs. 1 Nr. 5 WtBG
	NATURNAHES FLIESSGEBÄUDE	§ 15 Abs. 1 Nr. 5 WtBG
	ORTSDURCHFARTSGRENZE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	GRANZE DER ANBAUVERBOTSZONE: BEI BUNDESSTRASSEN 20 M, BEI LANDESTRASSEN 20 M, BEI KREISSTRASSEN 15 M	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	UMGRENZUNG FÜR BAULICHE U. ORT NUTZUNGS VORGEBENDE FLÄCHEN, DENEN BÖDEN BEDECKUNG MIT UMWELT-GEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SEIN KÖNNEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.12.1999.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 18.02.1999 DURCHFÜHRT, AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.02.1999. DURCHFÜHRT, AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.02.1999.

3. DIE VON DER PLANUNG BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.09.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 04.07.2000 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 17.08.2000 BIS 21.09.2000 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANMERKUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.02.2000 DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ÖRTSLICH BEKANNTMACHTET.

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANMERKUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 29.07.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

7. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (DZF) S. 6 GEÄNDERT. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 15.07.2001 BIS 16.02.2001 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANMERKUNGEN NUR ZU DEN GEMEINDE- UND ERKÄRTERTEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WIRD MIT DEM HINWEIS, DASS ANMERKUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.12.2000 DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ÖRTSLICH BEKANNTMACHTET.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 29.03.2001 BESCHLOSSEN UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT DURCH BESCHLUSS GEBILDET.

9. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT BESCHIED VOM 06. FEB. 2002, AZ: IV 643-502/AM-57,34 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN GENEHMIGT.

10. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH BESCHLUSS VOM 12.07.2002, AZ: IV 643-502/AM-57,34 BESTÄTIGT.

11. DIE ERTLEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRUCHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ERHEBEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN WHAL AUSGEÜBT ERTEILT, SIND AM 02.07.2002, AZ: IV 643-502/AM-57,34 ÖRTSLICH BEKANNTMACHTET WURDE. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER GESTIMMUNG VON VERFAHRENS- UND FORMERSTREITEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN I. 215 ABS. 2 BAUGB HINWEISEN. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE MIT AM 26. JULI 2002 WIRKSAM.

Schönkirchen, den 2.8. OCT. 2002

Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN - NEUAUFSTELLUNG

BEARBEITUNG: 14. 11. 97
23. 04. 98

SCHRAMM & BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPENRAMP 57 24114 KIEL FOM 0431 664680-0 FAX 0431 664689-29

GEÄNDERT: 07.10.99, 30.10.99, 10.11.99, 26.01.99, 18.04.2000, 10.05.2000, 19.06.2000, 13.10.2000 (07.06.2001 REB. 1)

VON DER GEMEINDE AUSGEHEND
GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB
VOM 04.02.2002, AZ: IV 643-512/111-57,74

GEMEINDEGEBIET § 4 ABS. 2 BAUGB
VOM 04.02.2002, AZ: IV 643-512/111-57,74